

Marktgemeinde Reichenfels

Gemeindevolksbefragung 2022

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Gemeindevolksbefragung am 11. September 2022 liegt vom 04. August 2022 bis einschließlich 13. August 2022 täglich, außer Samstag und Sonntag, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten:	Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Ort:	Marktgemeindeamt Reichenfels, Liftstraße 1, 9463 Reichenfels	

Diese Auflegung hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der Gemeindevolksbefragung nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufzunehmen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (18.07.2022) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Wahlberechtigte darf in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Staatsbürger und Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (13.08.2022) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Antrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes W ä h l e r a n l a g e b l a t t anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür, anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 25 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung (K-GBWO) eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 28. JULI 2022



Der Bürgermeister

Manfred Führer